

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2019

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit **Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung**.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertagesstätten und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).

In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) unter Anrechnung des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.
- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) **Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.08.2021 schulpflichtig werden, ist in den letzten beiden Kindergartenjahren, die der Einschulung vorausgehen, beitragsfrei.**
Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Beitragsfreiheit des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - unberührt.
- (2) **Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).**

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, **die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden**, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, **die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden**, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund des-

sen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht **feststeht**, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2016 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätten

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

b) **Kombi-Beiträge:** Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .2019

Bertram
Bürgermeister